

(2) Der Zuschlag ist von den volkseigenen Versicherungsanstalten in monatlichen Teilbeträgen zusammen mit den gemäß § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 9. Februar 1952 zum Abgabengesetz (GBl. S. 143) zu entrichtenden monatlichen Zahlungen auf die Körperschaftsteuer gemäß dem Kassenplan an die für die Besteuerung der volkseigenen Versicherungsanstalten zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung abzuführen, und zwar erstmals zum 15. August 1952.

(3) Für die endgültige Festsetzung des Zuschlags zur Körperschaftsteuer gelten die Bestimmungen des § 8 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 9. Februar 1952 zum Abgabengesetz (GBl. S. 143) sinngemäß.

§ 3

(1) Die von den volkseigenen Versicherungsanstalten auf Grund der Vorschriften des Versicherungsteuergesetzes und des Feuerschutzsteuergesetzes für das Jahr 1952 bisher entrichtete Versicherungssteuer und Feuerschutzsteuer werden auf den für das Jahr 1952 zu entrichtenden Zuschlag zur Körperschaftsteuer angerechnet.

(2) Übersteigen die bis zum 31. Juli 1952 als Versicherungssteuer und als Feuerschutzsteuer von den volkseigenen Versicherungsanstalten entrichteten Beträge die gemäß § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen monatlichen Zahlungen auf den Zuschlag zur Körperschaftsteuer, so ist der überschießende Betrag auf die nach dem 1. August 1952 fällig werdenden Zahlungen zu verrechnen; liegen sie darunter, so ist der Minderbetrag durch die volkseigenen Versicherungsanstalten zusammen mit der am 15. August 1952 fälligen Rate nachzuentrichten.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär *

Anordnung über die künstlerische Ausgestaltung von Verwaltungsbauten.

Vom 22. August 1952

In Durchführung der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBl. S. 185) wird gemäß § 1 Abs. 10 folgendes bestimmt:

§ 1

Als Verwaltungsgebäude im Sinne dieser Verordnung gelten die im Volkswirtschaftsplan und Plan der Investitionen bestätigten Bauobjekte der Ver-

waltung, Kultur- und Sozialbauten sowie Bauvorhaben, die nicht unmittelbar Produktions-, Verkehrs- oder Wohnzwecken dienen.

§ 2

(1) Die Arbeiten für künstlerische Ausgestaltung in der Höhe von 1 bis 2% der Planbaukosten des Jahres 1952 sind rechtzeitig zu vergeben. Eine Überschreitung der Planbaukosten ist unzulässig.

(2) Die 1 bis 2% der Planbausumme für künstlerische Ausgestaltung sind nicht objektgebunden.

(3) Der Planträger ist verpflichtet, über die beabsichtigte künstlerische Ausgestaltung eines Gebäudes nach Ziffer 1 die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten 14 Tage nach der Bestätigung des Vorentwurfes in Kenntnis zu setzen

§ 3

Der Planträger trifft die Entscheidung über:

- a) Festlegung der Objekte, die künstlerisch ausgestaltet werden, unter Hinzuziehung des Verbandes Bildender Künstler,
- b) Höhe der Finanzmittel, die für die künstlerische Ausgestaltung im Rahmen von 1 bis 2% der Planbausumme verwendet werden,
- c) Art der künstlerischen Ausgestaltung (bei Bauwerken mit besonderer gesellschaftlicher Bedeutung in Übereinstimmung mit der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten).

§ 4

Für die künstlerische Ausgestaltung können mit dem Bauwerk verbundene Kunstwerke (Reliefs, Bauplastik, Wandgemälde, Sgraffitos) und nicht verbundene Kunstwerke der bildenden Kunst (Plastiken, Gemälde, Graphik) und des Kunsthandwerbes vorgesehen werden.

§ 5

(1) Die Auswahl der für die künstlerische Ausgestaltung heranzuziehenden Künstler erfolgt durch die Staatliche Auftragskommission. Bei größeren Vorhaben sind Wettbewerbe der Kunstschaffenden durchzuführen.

(2) Die Staatliche Auftragskommission vergibt im Namen und auf Rechnung des Investitionsträgers die Aufträge, prüft und genehmigt die Skizzen und Entwürfe der Künstler.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. August 1952

Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
Staatliche Kommission für
Kunstangelegenheiten
Der Vorsitzende
Grotewohl I. V.: Rentmeister